

Bundessozialgericht

Az.: 6 RKa 18/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
19. Juli 1973

Amtsinspektor
Schriftführer

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 19. Juli 1973
durch den Vorsitzenden Richter

Dr. L a n g k e i t , die Richter

Dr. S t r a u b und Dr. H e i n z e und die
ehrenamtlichen Richter Dr. H a s s e l k u s s
und Dr. W e n w i e s e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19.
Juli 1972 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts München vom 18. August 1971 wird
zurückgewiesen.

Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob die Klägerin die Voraussetzungen für die Eintragung in das bei der Beklagten geführte besondere Verzeichnis (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung von nach § 19 des Zahnheilkundengesetzes berechtigten Personen zur Behandlung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. April 1970 - BGBl I 415 - im folgenden ZulG genannt -) erfüllt.

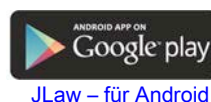
Die am 13. Dezember 1934 geborene Klägerin befand sich vom 1. September 1949 bis zum 31. August 1952 als Dentistenpraktikantin in der dentistischen Grundausbildung. Am 19. Juli 1952 legte sie die Prüfung als Dentistenassistentin mit Erfolg ab. Vom 1. September 1952 bis zum 15. Oktober 1956 war die Klägerin bei ihrem Vater, dem Zahnarzt Heinrich B., als Dentistenassistentin tätig. Anschließend besuchte sie das Lehrinstitut München des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e.V. Die Prüfung nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Zahnheilkundengesetz - ZHG -) bestand die Klägerin nicht. Seit Oktober 1959 ist sie wieder in der Praxis ihres Vaters tätig.

Die Beklagte lehnte die von der Klägerin beantragte Eintragung ab (Bescheid vom 14. Januar 1971 idF des Widerspruchsbescheides vom 31. März 1971): Die Klägerin habe sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zahnheilkundengesetzes am 1. April 1952 in der Ausbildung zum Dentisten befunden und deshalb nicht im Sinne von § 19 ZHG "die Zahnheilkunde ausgeübt".

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die dagegen erhobene verbundene Anfechtungs- und Verpflichtungsklage hat das Sozialgericht (SG) München abgewiesen (Urteil vom 18. August 1971).

Mit ihrer Berufung hat die Klägerin beantragt, "das Urteil des SG München aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin in das Verzeichnis nach § 19 ZHG einzutragen".

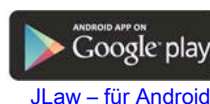
Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat das SG-Urteil sowie die Bescheide der Beklagten aufgehoben und festgestellt, "daß § 19 ZHG auf die Klägerin Anwendung findet". Das LSG ist davon ausgegangen, daß die Beklagte zur Eintragung der Klägerin in das Verzeichnis gemäß § 3 ZulG nicht verpflichtet gewesen sei, weil es an der Voraussetzung einer mindestens fünfjährigen selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 3 Abs. 3 ZulG fehle. Es hat aber den Antrag der Klägerin in ihrem "wohlverstandenen Interesse" dahin ausgelegt, daß die Feststellung begehrt werde, ob § 19 ZHG auf diese Anwendung finde: Dieses Feststellungsbegehren sei zulässig, weil es sich nicht nur um eine Vorfrage für die Eintragung, sondern um einen "selbständigen quantitativen Teil eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses" handele. Ein berechtigtes Interesse an alsbaldiger Feststellung sei der Klägerin im Hinblick auf eine spätere Berechtigung zur Aufnahme in das Verzeichnis nach § 3 ZulG zuzubilligen.

Die Feststellungsklage sei auch begründet: Die in § 19 ZHG verwirklichte Absicht des Gesetzgebers, allen Berufsgruppen der Zahnheilkunde die Fortführung des Berufs "im bisherigen Umfange" zu gewährleisten, erfasse auch den Berufsnachwuchs, der - was die Klägerin durch ihr Studium am Lehrinstitut in München und die Tätigkeit in der Praxis ihres Vaters bewiesen habe - "diesen Beruf mit der Absicht gewählt und ergriffen habe, ihn zu einer dauernden Lebensgrundlage zu

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

machen". Es sei mit dem Sinn dieser Regelung unvereinbar und eine nicht zu vertretende Härte, wollte man die Klägerin - obwohl zum Stichtag noch nicht Dentistenassistentin - um die Früchte ihrer Ausbildung bringen.

Gegen das Urteil hat die Beklagte die zugelassene Revision eingelegt: Das LSG habe den Antrag der Klägerin nicht als Feststellungsklage deuten dürfen. Außerdem sei es nicht zulässig, durch eine Art "Statusklage" Befugnisse nach § 19 ZHG feststellen zu lassen. Im übrigen könne die Besitzstandsregelung des § 19 ZHG auf Personen, die sich - wie die Klägerin - in der Ausbildung zum staatlich anerkannten Dentisten befunden hätten, nicht angewendet werden. Hierfür bestehe kein Bedürfnis, weil sie nach näherer Bestimmung des ZHG ihre Ausbildung hätten fortsetzen und die Bestallung als Zahnarzt erreichen können. Scheitere dies am fehlenden Abschlußerfolg der Ausbildung, so stünden sie nicht anders als andere Studierende mit fehlendem Examensabschluß.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG München vom 18. August 1971 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Ausführungen des LSG zu § 19 ZHG für zutreffend: Bis zum 1. April 1952 sei zur Ausübung der Zahnheilkunde keine Ausbildung erforderlich gewesen. Die Klägerin könne auf Grund des für ihre Behandlungsbefugnis überflüssig gewesenem Ausbildungsvertrages nicht ungünstiger gestellt werden, als wenn sie ohne Vertrag zahnheil-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

kundlich tätig gewesen sei. Dies ergebe sich auch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), wonach § 19 ZHG auf Dentistenassistenten anzuwenden sei (BGHSt 12, 120 ff). Es sei ~~absurd~~, die Klägerin nach 23-jähriger Behandlungstätigkeit als nicht nach § 19 ZHG behandlungsberechtigt zu bezeichnen. Im übrigen seien die Voraussetzungen für die nach wie vor erstrebte Eintragung in das Verzeichnis nach § 3 Abs. 2 ZulG gegeben; insbesondere sei die für die Eintragung erforderliche Vorbereitungszeit durch ihre unselbständige Tätigkeit in der Kassenpraxis des Vaters abgeleistet. Hiervon sei in anderen Fällen auch die Beklagte ausgegangen. Deshalb habe die Klägerin darauf vertraut, daß die Beklagte auf Grund eines rechtskräftigen Feststellungsurteils die begehrte Eintragung vornehmen werde. Aus diesem Grunde habe die Klägerin davon abgesehen, wegen der Abweichung des LSG vom Berufungsantrag Revision einzulegen.

II

Die Revision ist begründet.

Soweit das LSG festgestellt hat "daß § 19 ZHG auf die Klägerin Anwendung findet", ist das angefochtene Urteil aufzuheben, weil das Berufungsverfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Der Mangel im Verfahren des LSG ist darin zu sehen, daß - wie die Revision mit Recht rügt - das LSG ein Feststellungsurteil erlassen hat, ohne daß die Klägerin einen Feststellungsanspruch erhoben hat (BSG 5, 121 ff; 7, 3, 6).

Mit ihrem Berufungsantrag, "die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin in das Verzeichnis nach § 19 ZHG einzutragen", hat die Klägerin eine Verpflichtungsklage - verbunden mit

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der Anfechtung der Ablehnungsbescheide - nach § 54 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erhoben. Entgegen der Annahme des LSG kann der Klageantrag nicht - auch nicht im nach Ansicht des LSG "wohlverstandenen Interesse" der Klägerin - als Feststellungsbegehren nach § 55 SGG ausgelegt werden. Die Klägerin verlangt die Eintragung in das nach § 3 Abs. 2 ZulG bei der Beklagten zu führende Verzeichnis, wofür die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 19 ZHG nur Vorfrage ist. Sie hat dies im Revisionsverfahren bekräftigt und klargestellt, daß sie die Auslegung des LSG als eine Abweichung von ihrem Verpflichtungsantrag ansieht. - Im übrigen wäre auch für eine selbständige gerichtliche Feststellung der rein berufsrechtlichen Frage, ob die Klägerin die Voraussetzungen nach § 19 ZHG erfüllt, der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht gegeben.

Die von der Klägerin erhobene Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist unbegründet. Die Eintragung in das besondere Verzeichnis nach § 3 Abs. 2 ZulG scheitert entgegen der Auffassung des LSG allerdings nicht schon daran, daß die Klägerin seit Inkrafttreten des ZHG nicht mindestens fünf Jahre die Zahnheilkunde selbständig ausgeübt hat. § 3 Abs. 3 ZulG ersetzt nicht, sondern ergänzt die Regelung des § 3 Abs. 2 Buchst. b, Abs. 3 der Zulassungsordnung für Zahnärzte (ZO-Zahnärzte) über die Vorbereitungszeit. Grundsätzlich ist gemäß § 2 ZulG für die Eintragung in das Verzeichnis nach § 3 Abs. 2 ZulG die für Zahnärzte nach § 3 Abs. 2 Buchst. b ZO-Zahnärzte geforderte Vorbereitungszeit zu durchlaufen; § 3 Abs. 3 ZulG gestattet zugunsten der nach § 19 ZHG berechtigten Personen lediglich, die Ableistung auch unter den dort genannten abweichenden Voraussetzungen anzunehmen. Dies folgt nicht nur aus dem Wortlaut des ZulG, das im Unterschied zu der für die Bestallung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

(§ 3 Abs. 1) und das Arztregister (§ 3 Abs. 2) bestimmten Abweichung in § 3 Abs. 3 eben nicht davon spricht, daß die dort getroffene Regelung "an die Stelle" der nach § 2 ZulG sinngemäß anwendbaren Bestimmungen der ZO-Zahnärzte "tritt". Das gleiche ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Nach dem Entwurf der Bundesregierung vom 23. Januar 1970 (BT-Drucks. VI/276) sollte die Ableistung einer Vorbereitungszeit ganz entfallen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes). Auf Empfehlung der zuständigen Ausschüsse wurde mit der Aufnahme des Abs. 3 zu § 3 des Gesetzes "aus Billigkeitsgründen die Ausübung einer fünfjährigen selbständigen Tätigkeit anstelle der grundsätzlich zu fordernden Vorbereitungszeit vorgesehen", um unter Vermeidung unbilliger Härten sicherzustellen, daß die von § 19 ZHG erfaßten Personen insoweit "mit Zahnärzten und Dentisten gleichbehandelt werden" (Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung - 10. Ausschuß - vom 19. März 1970 - BT-Drucks. VI 555). Danach kann die zur Eintragung in das Verzeichnis nach § 3 Abs. 2 ZulG erforderliche Vorbereitungszeit (auch) gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b, Abs. 3 ZO-Zahnärzte durch eine unselbständige Tätigkeit abgeleistet werden, wie sie die Klägerin auf Grund ihrer Beschäftigung in der Praxis ihres Vaters für sich in Anspruch nimmt.

Gleichwohl steht der Klägerin ein Anspruch auf Aufnahme in das Verzeichnis nicht zu. Entgegen der Ansicht des LSG gehört sie nicht zu den nach § 19 ZHG begünstigten Personen. Nach dieser Vorschrift dürfen Personen, die nicht im Besitz einer Bestallung als Arzt oder Zahnarzt sind, die vor dem Inkrafttreten des ZHG ausgeübte Zahnheilkunde auch nach diesem Zeitpunkt weiter ausüben (§ 19 Abs. 1 ZHG). Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, den Härten zu begegnen, die sich für diese Personen aus der Aufhebung der Kurierfreiheit durch Einführung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Bestallungserfordernisses (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ZHG) ergeben hätten; ihr erworbener Besitzstand soll nicht angetastet werden (vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Band 10, Seite 8310 A; BVerfGE 25, 236, 241; BVerwG, Beschluß vom 21. Februar 1958, Samml. BVerwG Nr. 1 zu 418/01).

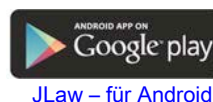
Die Klägerin hat beim Inkrafttreten des ZHG einen nach § 19 ZHG geschützten beruflichen Besitzstand nicht innegehabt, weil sie vor diesem Zeitpunkt die Zahnheilkunde nicht im Sinne der Vorschrift ausgeübt hat. Was unter "Ausübung der Zahnheilkunde" zu verstehen ist, ergibt § 1 Abs. 2 ZHG. Danach muß es sich um eine "berufsmäßige auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten" handeln. Diese Begriffsmerkmale sind durch die Tätigkeit der Klägerin als Dentistenpraktikantin, die sie nach den für das Revisionsgericht bindenden (§ 163 SGG) und von den Beteiligten nicht angegriffenen Feststellungen des ISG vom 1. September 1949 bis zum Inkrafttreten des ZHG am 1. April 1952 ausgeübt hat, nicht verwirklicht. Das Dentistenpraktikum ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 123 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der bis zum 1. April 1952 geltenden Fassung (RVO aF) eine dreijährige Ausbildung; sie stellte den ersten Abschnitt auf dem Wege zur Anerkennung als staatlich geprüfter Dentist dar, die nach Ablegung der Dentistenassistentenprüfung, zweijähriger Tätigkeit als Dentistenassistent und einjährigem Besuch eines Lehrinstituts erreicht werden konnte (§ 1 Nrn. 3 bis 6 der Ausführungsbestimmungen vom 25. November 1939 - RMBliv Sp. 2396 - idF der Änderung und zweiten Ergänzung vom 18. Dezember 1941 - RMBliv Sp. 2284 -) und die Behandlung von Zahnkrankheiten im Rahmen der RVO ermöglichte (vgl. VO über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

vom 27. Juli 1933 - RGBI I 541 - idF der VO vom 12. Januar 1938 - RGBI I 29 -). Zu Recht hat das SG angenommen, daß die Klägerin sich als Dentistenpraktikantin in der Berufsausbildung und deshalb nicht in der Berufsausübung im Sinne der §§ 19, 1 Abs. 2 ZHG befunden hat. Dies ist unabhängig davon richtig, in welchem Umfange die Klägerin - möglicherweise in der beim Inkrafttreten des ZHG sich dem Ende zuneigenden Ausbildung zunehmend - Verrichtungen bei der Behandlung von Patienten selbst ausgeführt hat. Denn soweit dies der Fall gewesen ist, stand nach dem Sinn des eingegangenen Ausbildungsverhältnisses im Vordergrund ihres Tätigwerdens die Absicht, Fähigkeiten zu erwerben und zu vervollkommen, und nur in diesem Rahmen verfolgte sie das auf die Patienten gerichtete Ziel, Heilerfolge zu bewirken. Demgemäß war ihre Behandlungstätigkeit vor dem Inkrafttreten des ZHG maßgebend vom Ausbildungszweck gekennzeichnet, nicht aber von der "berufsmäßigen Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten" gemäß § 1 Abs. 2 ZHG. An einer Berufsausübung im Sinne dieser Vorschrift fehlt es außerdem, weil die Klägerin im Rahmen ihres Praktikums nicht eigenverantwortlich gearbeitet hat. Als Auszubildende war sie in ihrer Tätigkeit (nach Inhalt und Umfang) der Anleitung und Aufsicht des ausbildenden Dentisten unterstellt; sie konnte deshalb grundsätzlich weder selbständige Entscheidungen über Behandlungsmethoden und -maßnahmen treffen, noch war sie rechtlich für deren Erfolg den Patienten gegenüber verantwortlich. Eigenverantwortlichkeit gehört zur Ausübung der Zahnheilkunde im gesetzlichen Sinne. Durch dieses Merkmal unterscheiden sich die nach § 1 Abs. 1 ZHG an eine (zahn-)ärztliche Bestallung gebundenen Berufstätigkeiten von anderen, die ebenfalls im Bereiche der Zahnheilkunde geleistet werden, aber auf Anweisung auszuführen sind - hierzu gehören die Tätigkeit der zahnärztlichen Helferin und die Anfertigung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 10 -

von Zahnersatz - und einer Bestallung nicht bedürfen (ebenso: Habenicht in "Das öffentliche Gesundheitswesen", Bd. II, S. 77 ff). Da die Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 2 ZHG in gleicher Weise für § 1 Abs. 1 und § 19 ZHG gilt, stehen der Klägerin auch mangels eigenverantwortlicher Anwendung der Zahnheilkunde die Vergünstigungen des § 19 ZHG nicht zu. Sinn und Zweck der Vorschrift (Besitzstandwahrung) führen zu dem gleichen Ergebnis: Die Klägerin kann nicht aus § 19 ZHG die Berechtigung zu eigenverantwortlich-heilkundlicher Tätigkeit - auf die es ihr ankommt - herleiten, wenn sie in dieser Weise in der maßgebenden Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht tätig gewesen ist.

Das Berufungsgericht verkennt dies, wenn es meint, § 19 ZHG umfasse auch den Besitzstand des Berufsnachwuchses. Dessen Besitzstand war anderweitig geschützt. Er bestand bei Dentistenpraktikanten darin, daß sie auf dem Wege zur angestrebten Anerkennung als staatlich geprüfter Dentist und zur Kassenzulassung gemäß § 123 RVO aF bereits fortgeschritten waren. In diesem Besitzstand sind sie durch das ZHG nicht beeinträchtigt worden. Ihr Berufsziel konnten sie - wie die Klägerin versucht hat - gemäß § 10 ZHG in Verbindung mit den Bestimmungen der dazu ergangenen Prüfungsordnung vom 16. Februar 1954 (BGBl I 19) weiterverfolgen bis hin zur nunmehr möglichen Bestallung und Kassenzulassung als Zahnarzt. Da auch hierfür die Dentistenassistentenprüfung abzulegen war (§ 10 ZHG i.V.m. §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung), blieb die dafür bereits zurückgelegte Ausbildungszeit anrechenbar (vgl. Kuhns, Das gesamte Recht der Heilberufe, S. I/278; Koch, Das Berufsrecht der Zahnärzte, § 10 ZHG, S. 60).

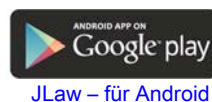
Zu Unrecht meint die Klägerin, ihr könne die Berechtigung nach § 19 ZHG nicht abgesprochen werden, da sie inzwischen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

23 Jahre zahnbehandelnd gearbeitet habe. Die Zeit nach dem 1. April 1952 muß unberücksichtigt bleiben; nur der vor diesem Zeitpunkt erworbene Besitzstand ist durch § 19 ZHG geschützt. Daß die Klägerin zur Ausübung der Zahnheilkunde trotz langjähriger Ausbildung und Tätigkeit auf diesem Gebiete nicht berechtigt ist, beruht darauf, daß die Klägerin die in § 10 ZHG vorgeschriebene staatliche Prüfung im Jahre 1959 nicht bestanden hat und damit das Schicksal derer teilt, denen trotz langjähriger Vorbereitung mangels eines erfolgreichen ~~Abschlusses~~ der angestrebte Beruf (z.B. Lehrer, Arzt, Rechtsanwalt usw.) verschlossen bleibt. Daß die Klägerin ohne den erforderlichen Prüfungsabschluß von Oktober 1959 an in der Praxis ihres Vaters weitergearbeitet hat, kann ihre Rechtsstellung nicht verbessern.

Dieser Auffassung steht das Urteil des 1. Strafsenats des BGH vom 4. November 1958 (BGHSt 12, 120 ff), auf das die Klägerin sich beruft, nicht entgegen. Danach soll § 19 ZHG auch für Dentistenassistenten (§§ 9, 10 ZHG) gelten, die die Bestallung als Zahnarzt oder schon die staatliche Anerkennung als Dentist nicht erreichen oder nicht einmal erstreben (aaO S. 123). Auch wenn man dieser Auffassung zustimmt, läßt sich die genannte Entscheidung wegen der zwischen Dentistenassistenten und -praktikanten bestehenden wesentlichen Unterschiede nicht auf diese anwenden. Zwar ist auch die berufliche Entwicklung der Dentistenassistenten noch nicht abgeschlossen. Sie haben aber die dentistische Grundausbildung als Praktikant ("Lehrzeit", vgl. Koch, aaO, § 9 ZHG, Anm. 1 S. 59) bereits erfolgreich abgeschlossen und damit eine andere berufliche Stellung als dieser erreicht. Dies wird auch aus den Ausführungsbestimmungen zu § 123 RVO aF deutlich: Sie gehen beim Dentistenassistenten

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

im Gegensatz zum Dentistenpraktikanten nicht von einer
(Berufs-) A u s b i l d u n g , sondern von einer
(Berufs-) T ä t i g k e i t aus (§§ 5, 6 der Ausf.Best.
aaO).

Das angefochtene Urteil war somit in vollem Umfange
aufzuheben und das erstinstanzliche Urteil wiederherzu-
stellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)